

BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2018

Ab 1.1.2018

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,45 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,25 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz	9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 400

Für Einkommen zwischen 56 400 CHF und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatz Einkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 478
--	---------

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800
----------------------------	------------

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber

Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF 2 300
---	-----------

Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt,

CHF 750	CHF 750
---------	---------

sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148 200
---------------------------------------	-------------

ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %
--	--------

Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über 148 000 CHF (pro Jahr).

ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %
--	--------

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1 175
---------------------	-----------

Maximal (pro Monat)	CHF 2 350
---------------------	-----------

Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 525
-----------------------------------	-----------

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr).

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21 150
------------------------	------------

Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 525
---	-----------

Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84 600
--------------------------------------	------------

Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 675
-----------------------------	------------

Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 925
---	------------

Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,00 %
------------------------------	--------

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens

acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148 200
--	-------------

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäußert werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 768
----------------------------	-----------

Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 33 840
--	------------

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND|SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.